

Informationsblatt 23: Kontrolle der Ausgaben von Partnern

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	28.06.2022	-	k. A.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Projekte und alle Partner unterliegen einer Ausgabenkontrolle. Ein Controller muss von den zuständigen nationalen Behörden für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten für einen Partner ernannt werden. Die Ernennungsverfahren unterscheiden sich in den einzelnen Ländern; allerdings werden sie alle durch das Online-Begleitungssystem erleichtert.

Achtung: Alle Projektpartner müssen das Ernennungsverfahren absolvieren, bevor sie Ausgaben geltend machen können.

Hintergrund

Alle Projektpartner müssen zu Projektbeginn einen Controller ernennen. Zweck der Kontrolle ist die Durchführung von Überprüfungen des Managements im Einklang mit Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen und Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung). Alle Controller müssen unabhängig und von den nationalen Behörden des jeweiligen Partnerlandes benannt sein. Dies geschieht durch ein Ernennungsverfahren, das kurz in diesem Informationsblatt beschrieben wird. In der Praxis wird die Ernennung innerhalb des Online-Begleitungssystems (OBS) durchgeführt.

Wie der Kontrollprozess organisiert ist

Der Kontrollprozess beginnt auf Partnerebene, wo der einzelne Partner die Ausgabenerklärung vorbereitet. Dies kann zweimal pro Jahr geschehen. Wenn sich ein Partner gegen das Stellen eines Kostenerstattungsanspruchs entscheidet, muss dies gemäß Beschreibung in Informationsblatt 20 zur Berichterstattung erklärt werden.

Wenn der Partner die Ausgabenerklärung fertiggestellt hat, wird die Erklärung an den ernannten Controller oder das Kontrollorgan (nur für schwedische Partner von Bedeutung) weitergeleitet. Es obliegt dem ernannten Controller oder dem Kontrollorgan, zu entscheiden, welche Buchungsbelege für den Kontrollprozess im Einklang mit den erheblichen EU-Verordnungen, Programmvorschriften und nationalen Anforderungen benötigt werden. Die Kontrolle kann entweder in Form eines Schreibtischtests oder

einer Kontrolle an Ort und Stelle oder einer Kombination aus beiden Methoden stattfinden. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim ernannten Controller oder dem Kontrollorgan.

Die Kontrolle eines Partners ist **risikobasiert und zu den auf Programmebene identifizierten Risiken verhältnismäßig**. Das Programm hat ein Dokument ausgestellt, das die Ex-ante-Risikobewertung des Programms darlegt. Die Ex-ante-Risikobewertung sollte von allen Controllern bei der Planung einer Kontrolle eines Partners angewandt werden.

Jeder ernannte Controller überprüft die Erstattungsfähigkeit der den einzelnen Partnern entstandenen Ausgaben und bestätigt diese durch Ausfüllen eines Kontrollberichts sowie dessen Unterzeichnung. Nach Artikel 46 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung) kann die Überprüfung der Ausgaben bis zu drei (3) Monate dauern. Das Dokument „Anforderungen an die Kontrolle“ beschreibt die zu überprüfenden Punkte im Detail. Die Liste der Anforderungen kann nach Wunsch des Controllers als Prüfliste herangezogen werden.

Die Ausgabenkontrolle kann anhand eines schreibetischbasierten Ansatzes (Schreibetischtest) durchgeführt werden, allerdings sind Überprüfungen vor Ort und Stelle für alle durch das Programm finanzierten Investitionen vorgeschrieben.

Der gesamte Prozess der Berichterstattung sowie der Erstellung und Unterzeichnung des Kontrollberichts wird über das Online-Begleitungssystem (OBS) verwaltet und durchgeführt. Nach Vorliegen der Kostenerklärung und der Kontrollberichte für alle betreffenden Partner, einschließlich des federführenden Partners, innerhalb eines Projekts, wird der federführende Partner die Erklärungen in eine Ausgabenerklärung für das gesamte Projekt zusammenfassen.

Ernennung der Controller

Die Ernennung der Controller findet im Einklang mit Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung) statt. Im Einklang damit ist es der jeweilige Mitgliedstaat, der für die Ernennung der Controller verantwortlich ist. Die Ernennung der Controller erfolgt durch Verfahren innerhalb des Online-Begleitungssystems; diese unterscheiden sich jedoch von Land zu Land. Allgemeine und landesspezifische Grundsätze können der Website des Programms entnommen werden.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die Wahl eines Controllers einer Ausschreibung in allen Ländern mit Ausnahme von Belgien (engere Auswahlliste), Frankreich (engere Auswahlliste) und Schweden (zentralisiertes System), unterliegt, es sei denn, ein interner Controller kann gemäß den betreffenden nationalen Vorschriften ernannt werden. Das bedeutet, dass die Grundsätze in Informationsblatt 12 bei der Ernennung eines Controllers beachtet werden müssen. Für Belgien und Frankreich wurde eine nationale Ausschreibung durchgeführt, was bedeutet, dass die Projektpartner unter einer Reihe von Controllern wählen können, die das Ausschreibungsverfahren bereits durchlaufen haben.

Im Fall von schwedischen Begünstigten ist Tillväxtverket die einzige Behörde, die das FLC durchführen kann. In Schweden wurde Tillväxtverket als nationale Behörde zur Durchführung der gesamten Kontrolle aller schwedischen Projektpartner ernannt.



Seminare zur Kontrolle

Kontrollseminare finden in allen 7 am Nordseeprogramm teilnehmenden Ländern statt. Die Seminare stehen Controllern und Partnern von genehmigten Projekten zur Verfügung. Der Zweck der Seminare ist es, sicherzustellen, dass alle wesentlichen Stakeholder, die an der Berichterstattung und der Kontrolle beteiligt sind, umfassende Kenntnis der aktuellen Verordnungen, Programmvorschriften und ggf. der nationalen Vorschriften haben.

Alle Controller sollten mindestens einmal an diesen Seminaren teilnehmen. Die Ernennung von Controllern, die nicht an einem der Seminare teilnehmen, kann von den nationalen Behörden erneut bewertet werden.

Referenzen

- **Anforderungen an die Kontrolle**, die eine Aufschlüsselung der Aspekte enthalten, die von den Controllern geprüft werden sollen (wird derzeit erarbeitet)
- **Ex-ante-Risikobewertung** für Controller im Nordseeprogramm
- Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen
- Artikel 46 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)